

MV am 23.07.22 (Bundesverband)
Datum der MitgliederversammlungEingereicht durch: Heidrun Berger
Name Antragsteller*inAntrag betrifft: Gebühren / Beiträge Satzung Ordnung SonstigesThema: Erweiterung der Verbandsstrukturen in § 10 Satzung (Sektionsbildung,
Bestimmung Mindestzahl zur Landesverbandsgründung)Beschlussvorschlag (v.a. bei Satzungsänderung genauen Wortlaut des Änderungsvorschlags notieren):
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 der Satzung wie folgt zu ändern:

alt	neu
<p>§ 10 Verbandsstrukturen</p> <p>1. Der Verband setzt sich aus seinen Einzelmitgliedern zusammen, die sich wiederum zu Landesverbänden zusammenschließen können. Die Landesverbände können sich eine Geschäftsordnung geben und wählen einen eigenen Vorstand (Landesvorstand). Die Landesverbände sind selbstständig tätig, nicht weisungsgebunden, arbeiten mit dem Bundesvorstand aber eng zusammen.</p>	<p>§ 10 Verbandsstrukturen</p> <p>1. Der Verband setzt sich aus seinen Einzel- und Gruppenmitgliedern zusammen. Diese können sich</p> <p>a. zu Landesverbänden zusammenschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder in einem Bundesland wohnen. Die Landesverbände können sich eine Geschäftsordnung geben und wählen einen eigenen Vorstand (Landesvorstand). Die Landesverbände sind selbstständig tätig, nicht weisungsgebunden, arbeiten mit dem Bundesvorstand aber eng zusammen.</p> <p>Landesverbände können auch Regional- oder Ortsgruppen bilden und auflösen.</p> <p>Die Landesvorstände oder von ihnen ernannte Landesvertretungen sind Teil des erweiterten Bundesvorstands (vgl. § 14 Ziff. 2 e. der Satzung) und nehmen an den erweiterten Bundesvorstandssitzungen teil.</p> <p>b. Der Bundesvorstand kann für spezielle Fachthemen oder -bereiche Sektionen wie z. B. Arbeitskreise,</p>

<p>2. Die Zuständigkeit für tarifliche und arbeitsrechtliche Aufgaben liegt ausschließlich beim Bundesvorstand. Personen mit zusätzlicher Arbeitgeberfunktion sind von Tarifverhandlungen ausgeschlossen.</p> <p>Der Berufsverband als Spitzenorganisation umfasst Fachverbände und sonstige Gemeinschaften von in der Hauswirtschaft Tätigen.</p>	<p>Netzwerke oder Projektgruppen bilden und auflösen. Die Sektionen arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Die Sektionen wählen oder ernennen ihre jeweilige Sektionsleitung selbst und können sich Ordnungen geben.</p> <p>Die Sektionsleitungen sind Teil des erweiterten Bundesvorstands (vgl. § 14 Ziff. 2 c. der Satzung) und nehmen an den erweiterten Bundesvorstandssitzungen teil.</p> <p>2. Die Zuständigkeit für tarifliche und arbeitsrechtliche Aufgaben liegt ausschließlich beim Bundesvorstand. Personen mit zusätzlicher Arbeitgeberfunktion sind von Tarifverhandlungen ausgeschlossen.</p> <p>Der Berufsverband als Spitzenorganisation umfasst Fachverbände und sonstige Gemeinschaften von in der Hauswirtschaft Tätigen.</p>
--	---

Begründung:

In der Satzung von 2020 ist öfter, v.a. auch im Bereich Vorstand von „Sektionen“ die Rede. Diese sind bislang nirgends definiert. Auch die Bildung von Regionalgruppen und Ortsgruppen schlage ich in diesem Zusammenhang vor, in den § 10 zu integrieren.

Klüsserath, 17.05.2022


Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Ergebnis der Abstimmung:

Für-Stimmen: _____ Gegen-Stimmen: _____ Stimmenthaltungen: _____

Abstimmung (angenommen / abgelehnt)

Ort, Datum, Unterschrift Schriftführer*in